

Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **106 (1988)**

Heft 13

PDF erstellt am: **21.10.2019**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtsfragen

Die Haftung des Architekten aus Voranschlag

Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat sich mit der Frage der Gesamtverantwortung eines Architekten für das fehlende Einhalten des Baukosten-Voranschlages befasst. Dieser war massiv überschritten worden.

Architektenpflichten

Die Streitparteien, Bauherrschaft und Architekt, waren sich einig, dass ihr Rechtsverhältnis nach Auftragsrecht zu beurteilen war (Bundesgerichtsentscheide BGE 110 II 282; 109 II 466). Die Parteien hatten die SIA-Honorarordnung 102 (Fassung 1969) zum Bestandteil ihres Vertrages erklärt. Danach hat der Architekt einen detaillierten Kostenvorschlag mit übersichtlichem Beschrieb der vorgesehenen Arbeiten zu erstellen (Art. 18.2 littera d). Er hat alles daran zu setzen, dass der Voranschlag eingehalten wird und Mehrkosten dem Bauherrn anzuzeigen, so bald sie erkennbar sind (Art. 2.6). Er hat ihn ferner rechtzeitig und schriftlich auf allfällige finanzielle Auswirkungen von Projektänderungen aufmerksam zu machen (Art. 3.3). Er hat den Bauherrn auch stets nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten (Art. 2.1).

Ähnlich verhält es sich mit den Pflichten des Architekten nach Auftragsrecht. Als Beauftragter hat er Weisungen grundsätzlich zu beachten (Art. 397 Abs. 1 des Obligationenrechts, kurz: OR). Er hat die ihm übertragenen Arbeiten getreu auszuführen (Art. 398 Abs. 2 OR) und dabei die Interessen des Auftraggebers sorgfältig zu wahren, also zum Nutzen und nicht zum Schaden des Bauherrn zu handeln (BGE 108 II 198 mit Zitaten). Dazu gehört insbesondere, dass er die Baukosten ständig kontrolliert. Dies zumal, wenn er weiss, dass dem der Bauherr – wie hier – grosse Bedeutung beimisst.

Haftbarkeit

Setzt der Architekt sich über diese Pflicht hinweg, so haftet er dem Bauherrn für den dadurch verursachten Schaden, wenn er sich nicht gemäss Art. 97 Abs. 1 OR entlasten kann (vgl. BGE 111 II 74 f.; 93 II 313, Erwägung 2). Der Schaden ist in den Mehrkosten zu erblicken, die weder unvorausehbar gewesen noch auf zusätzliche Wünsche des Bauherrn zurückzuführen sind. Solche Mehrkosten sind vom Architekten zu vertreten, wenn er sie nicht rechtzeitig ermittelt und anzeigt, weil er den Bauherrn glauben lässt, dass kein Anlass bestehe, die weitere Ausführung des Baues zu überprüfen und allenfalls zu vereinfachen, um so die Mehrkosten auszugleichen. Diesfalls befreit ihn nur der Nachweis, dass der Bauherr selbst bei rechtzeitiger Kenntnis der Mehrkosten Einsparungen abgelehnt oder auf der vorgesehenen Ausführung des Baues beharrt hat.

Fehlleistungen

In dem vom Bundesgericht beurteilten Fall waren Mehrkosten u. a. dadurch entstanden, dass erst nach häufigem Aushub der Baugru-

be erkannt wurde, dass der Baugrund viel ungünstiger war als angenommen. Deshalb mussten die vorgesehenen Streifenfundamente durch Eisenbeton ersetzt werden. Der Architekt hatte auf ein vom Bauingenieur im voraus vorgeschlagenes geologisches Gutachten verzichtet gehabt, ohne einen Kostenvorbehalt anzubringen oder einen Budgetbetrag für allfällige Erschwernisse einzusetzen. Dass gemäss Art. 6.6 der SIA-Ordnung 102 jede Haftung des Architekten für Schäden, die in den Verantwortungsbereich des Bauingenieurs oder eines anderen Fachmannes fallen, ausgeschlossen ist, half dem Architekten hier selbst bei allfälliger Mithaftung des Bauingenieurs nicht (BGE 93 II 322 mit Hinweisen).

Denn der Architekt hatte in einem Gesamtvertrag alle Architekturarbeiten von der Vorbereitung und Projektierung des Bauvorhabens bis zum Kostenvorschlag übernommen. Er hatte sich insbesondere zu Vorstudien für die Ausführungspläne verpflichtet, so weit sie für das Ausarbeiten eines detaillierten Kostenvoranschlages notwendig waren. Er liess sich dafür auch honorieren (Art. 4.2 und 18.2 SIA-Ordnung 102). Der Architekt konnte sich seiner Gesamtverantwortung umso weniger entziehen, als er dem Bauingenieur gegenüber (wie aus dessen Vertrag mit dem Bauherrn ersichtlich), als Vertreter des Bauherrn aufgetreten war, seine eigenen Befugnisse also nicht vermindert wissen wollte. Seine Unterlagen aus den Vorarbeiten waren nach diesem Vertrag vielmehr auch für den Ingenieur massgebend. Dazu kommt, dass eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit nicht wegbedungen werden darf (Art. 100 Abs. 1 OR). Der Architekt hatte hier grob fahrlässig gehandelt, indem er sich über die Empfehlungen des Bauingenieurs hinweggesetzt und den Bauherrn damit beschwichtigt hatte, die Mehrkosten würden viel bescheidener bleiben und anderswo einzusparen sein. Die Vorinstanz hatte bei der Berechnung der rechtlich erheblichen Mehrkosten richtigerweise eine Toleranzgrenze von 10% gegenüber dem Voranschlag berücksichtigt.

Mehrkosten entstanden auch, weil eine sehr leichte Bauweise gewählt wurde, die Bauherrschaft aber nachträglich einen besseren Schallschutz wünschte. Da die leichte Bauweise den Erwartungen eines überdurchschnittlichen Schallschutzes entgegenstand, wäre es Sache des Architekten gewesen, von dieser Bauweise abzumachen, andere Vorschläge zu machen oder zumindest die Verantwortung dafür unmissverständlich abzulehnen. Statt dessen hatte er es darauf ankommen lassen. Er hatte ohne Abklärungen die gewünschten, aber untauglichen Zusatzwünsche hingenommen.

Da der Architekt die Mehrkosten dieser Isolation wie der Fundamente zu verantworten hatte, konnte er auf diesen Positionen der Baukosten kein Honorar beanspruchen (Art. 4.6. SIA-Ordnung 102). Die Kosten einer

nachträglichen Aufteilung der Bauparzelle, die nichts mit seinem Überbauungsauftrag und Architekturvertrag zu tun hatten, konnten ihm dagegen von der Bauherrschaft wegen dieses fehlenden Einbezugs in den Vertrag (und damit in den Kostenvorschlag) nicht aufgebürdet werden (Art. 14.3.1 und 21.1 lit. b und f). (Urteil vom 16. Dezember 1986).
Dr. R. B.

Die Beschwerdelegitimation gegen Bauvorhaben

Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) erklärt in Artikel 103, Buchstabe a, zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht für berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Kantone, welche die kantonale Rekurslegitimation in gleicher Weise umschreiben und sich dabei an der bundesgerichtlichen Praxis zu Art. 103, Buchstabe a OG, orientieren, stellen damit Regeln des kantonalen Rechts auf und wenden ausschliesslich solche an. Dies bedeutet, dass kantonale Entscheide, die gestützt auf solches kantonales Recht ergehen, vor Bundesgericht nur mit der staatsrechtlichen Beschwerde angefochten werden können. Dabei prüft das Bundesgericht lediglich, ob das kantonale Recht geradezu willkürlich angewendet worden ist.

Das baselstädtische Verwaltungsrechtspflegegesetz umschreibt beispielsweise in § 13 die Befugnis zur kantonalen Verwaltungsgerichtsbeschwerde so wie das OG jene zur eidgenössischen. Auch die Vorschrift der baselstädtischen Verordnung über das Baubewilligungsverfahren und die Bauaufsicht, welche die Legitimation zum Rekurs an die Baurekurskommission enthält, deckt sich mit der Legitimationsregel des OG.

Die Vorschrift von Art. 33 des eidg. Raumplanungsgesetzes, wonach die Kantone gegenüber Nutzungsplänen einen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht entsprechenden Rechtsschutz gewährleisten müssen, kommt auf das Baubewilligungsverfahren nicht zur Anwendung, obwohl Art. 22 des Raumplanungsgesetzes die Baubewilligungspflicht als bundesrechtliches Gebot vorschreibt. Geht es somit in kantonalen Baubewilligungsverfahren ausschliesslich um die Anwendung einer Regel des kantonalen Verwaltungsverfahrens- und Prozessrechts, so hat das Bundesgericht deren Regel nur unter dem Gesichtswinkel zu überprüfen, ob geradezu Willkür vorliegt (Bundesgerichtsentscheid BGE 112 Ia 122, Erwägung 3 mit Hinweis).

Dabei hat das Bundesgericht bereits wiederholt anerkannt, dass die kantonalen Rekursinstanzen eine mit Art. 103, Buchstabe a OG übereinstimmende Regel des kantonalen Prozessrechtes in einem gegenüber der bundesgerichtlichen Rechtsprechung engeren Sinne anwenden dürfen, ohne deswegen in Willkür zu verfallen. (Urteil vom 23. April 1987)
Dr. R. B.